Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 6

Artikel: Frauen und Freisinn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845181

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Personen ohne Meisterdiplom ist durch die zuständige Behörde die Eröffnung oder Uebernahme eines Betriebes nur zu bewilligen, wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen (abgelegene Berggegend oder wenn die Verweigerung der Bewilligung wegen besonderer persönlicher Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellen würde. (Art. 3).

Die Gegner dieser Vorlage weisen darauf hin, dass damit ein weiteres Stück der Handels- und Gewerbefreiheit verloren ginge und dass die Einmischung des Staates und der Verbände in das Erwerbsleben verstärkt würde.

3. Kantonale Alters- und Hinterlassenen-Beihilfe

Im Kanton Zürich kommt am 20. Juni ferner zur Abstimmung: das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe vom 14. März 1948/4. Juni 1950. Es handelt sich um eine kantonale Ergänzung (nach dem Fürsorge-Prinzip) der eidgenössischen AHV. Das geltende kantonale Gesetz hat sich bewährt, aber es erscheint heute eine bescheidene Erweiterung der Leistungen — in Berücksichtigung der fortgeschrittenen Teuerung — als angezeigt.

Nach der neuen Vorlage soll die Bezugsberechtigung für die Altersbeihilfe in der Regel angenommen werden, wenn Einkommen oder Vermögen des Gesuchstellers nachstehende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

	Einzelpersonen	Ehepaare
a) Einkommen		
in städtischen Verhältnissen	2 250.—	3 600.—
in nichtstädtischen Verhältnissen	2 100.—	3 400.—
b) Vermögen	10 000.—	16 000.—

Als Höchstansatz für die regelmässige Altersbeihilfe für Einzelpersonen wird nun festgelegt: Fr. 1 000.— in städtischen Verhältnissen, Fr. 900.— in nichtstädtischen Verhältnissen.

Ferner werden folgende Höchstansätze festgelegt: für die Witwenbeihilfe Fr. 600.— jährlich, für die Waisenbeihilfe Fr. 480.— jährlich.

Diese Vorlage, die auf den 1. Januar 1954 rückwirkend in Kraft treten soll, hat keine wesentliche Gegnerschaft gefunden. E. L.

Warum dürfen die Frauen nicht mitbestimmen? Es interessiert sie ebenso wie die Männer.

Frauen und Freisinn

„Die Frauen haben den ehrlichen Wunsch zu arbeiten, und ich habe von den Frauengruppen einen durchaus positiven Eindruck", erklärte NZZ-Redaktor Dr. W. Diggelmann, der in der JUSTA über „Frauen und Freisinn" referierte.

In knappen Zügen skizzierte der Vortragende zuerst das Wesen der Freisinnigen Partei im Rahmen der schweizerischen Demokratie. Unser heutiger Bundesstaat ist in seinen Grundzügen ein Werk liberalen Geistes. Die wichtigsten Postulate der Freisinnigen haben in der Bundesverfassung ihren Niederschlag gefunden. Der Freisinn erblickt in der freien Entfaltung des Einzelnen die Kräfte einer gesunden Entwicklung. Er setzt sich für eine gute Armee zum Schutze unseres Landes ein. Sicherheit der Familie, Gesundheit und Tüchtigkeit der Nachkommen werden als wichtige Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft betrachtet. Weitere Programmpunkte sind: Teuerungsausgleich, Hebung der wirtschaftlichen Stellung der Jungen, Steuererleichterungen, Sicherung für das Alter, Bemühungen um die Mutterschaftsversicherung. Die Partei ist keine Klassenpartei, jedermann hat Zutritt.

Darf in diesem blühenden staatlichen Leben die Frau direkt ausgeschaltet sein? Geht dies alles nur die Männer an? Nein! Den Frauen kommt ein grosser moralischer Einfluss zu. Ohne die Mitarbeit der Frau gibt es keine wirkliche konstruktive Politik mehr. Die Frau soll im Interesse der Allgemeinheit am staatlichen Leben teilnehmen. Leider sind die Mitglieder der Partei nicht einstimmig dafür. Doch die Zeit arbeitet für die Frau. Eine tröstliche Aussicht, wenn man sich vor Augen hält, wie gerade in letzter Zeit die Idee der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau von der Oeffentlichkeit immer mehr positiv aufgenommen wird.

Die zunehmenden freisinnigen Frauengruppen in allen Landesteilen sind Zeichen der aktiven Anteilnahme der Frauen. In Zürich z. B. sind die Frauen für die ganze Stadt in einer Gruppe zusammengefasst, die gleichberechtigt neben den Kreisparteien steht. Innerhalb der Partei haben die Frauen die gleichen Rechte wie die Männer. Sie üben bei der Festlegung von Abstimmungsparolen und der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen ihr Stimmrecht aus. Vermehrt werden Frauen in Kommissiionen abgeordnet, die sich mit sozialen und erzieherischen Fragen befassen. In Zürich sind zwei Frauen im Vorstand der Stadtpartei. Werden für die Schulpflege, die Armenpflege oder andere Institutionen Frauen benötigt, so wird die Frauengruppe um Vorschläge angegangen, und meist werden die Kandidatinnen von der Partei akzeptiert und für die Wahl in Vorschlag gebracht. Der Vortragende schloss mit einem Hinweis auf die Tätigkeit der Frauengruppe Zürich.

Dem interessanten Referat folgte eine lange Diskussion, in welcher Dr. Diggelmann seine Ausführungen durch einige Ergänzungen abrunden konnte. Besondere Würdigung erfuhr dabei die Mitarbeit der Frauen bei der Ausarbeitung des Gesetzes über die Rückbürgerung der Schweizerin.

mc